



Corona-Verordnung Sport vom 26.06.2021 und Neugestaltung der Corona-Verordnung vom 25.06.2021 (beide gültig ab dem 28.06.2021)

Das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg hat sich erfreulicherweise deutlich beruhigt. Die Landesregierung hat deswegen zum 28. Juni die Corona-Verordnung völlig neu gestaltet, um die Regelungen an das derzeitige Infektionsgeschehen anzupassen und sie übersichtlicher und einfach verständlicher zu machen. Dabei orientiert sich die neue Corona-Verordnung an den verschiedenen Lebensbereichen.

Hier finden Sie Links zum Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 28. Juni 2021 sowie zur Corona-Verordnung Sport (Stand 26.06.2021) und Corona-Verordnung (Stand 25.06.2021) des Landes Baden-Württemberg:

[2021-06-25 Auf einen Blick DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[2021-06-26 CoronaVO Sport.pdf \(km-bw.de\)](#)

[2021-06-25 9.CoronaVO.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Die neue Corona-Verordnung sieht Öffnungsschritte in vier Inzidenz-Schritten vor. Hier gilt jeweils die vom Landesgesundheitsamt ausgewiesene [7-Tage-Inzidenz für den jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

Im Falle, dass die Inzidenzen wieder drohen über 100 zu steigen, wird die Landesregierung hierzu gesonderte Regelungen erlassen.

Der Badische Sportbund Nord hat die Übersicht des Kultusministeriums BW mit den Regelungen für den Freizeit- und Amateursport ab dem 28. Juni 2021 veröffentlicht, welche Sie hier abrufen können:

[2021_06_Regelungen_Sport.pdf \(badischer-sportbund.de\)](#)

Darüber hinaus unterstützt der Badische Sportbund Nord seine Mitgliedsorganisationen in dieser sehr herausfordernden Situation und hat alle gegenwärtig zu berücksichtigenden relevanten Aspekte im Vereinssportbetrieb in diesem Dokument zusammengefasst (Pflichten von Vereinsvorständen und Verantwortlichen von Sportgruppen, Auflagen für Sportstätten, Wegweiser für Hygienemaßnahmen, Musterhygienekonzept, etc.):

[2021_05_Checkliste.pdf \(badischer-sportbund.de\)](#)

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.

Regelungen im Bereich Schießsport ab dem 28. Juni 2021:

Die Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb im Freizeit- und Amateursport richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen im Sportbereich.



Die neuen Inzidenzstufen

- **Inzidenzstufe 1:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **unter 10**
- **Inzidenzstufe 2:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 35 und 10**
- **Inzidenzstufe 3:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 50 und 35**
- **Inzidenzstufe 4:** 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **über 50**

Unabhängig von den Inzidenzstufen gilt:

- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler sowie der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der Veranstalterin / des Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein gestattet.
- Bei Sportveranstaltungen werden die Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden bei der erlaubten Gesamtzahl der Personen nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.



Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Wettkampfveranstaltungen im Sport

➤ **Im Freien:**

Maximal 1500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht.

In geschlossenen Räumen:

Maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

➤ **Oder:**

30 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, im Freien gilt eine Maskenpflicht ab 300 Personen.

➤ **Oder**

60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucher/-innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, im Freien gilt eine Maskenpflicht ab 300 Personen. Das Abstandsgebot gilt nicht.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 10 und 35)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Wettkampfveranstaltungen im Sport

➤ **Im Freien:**

Maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht.

In geschlossenen Räumen:

Maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

➤ **Oder:**

20 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, im Freien gilt eine Maskenpflicht ab 200 Personen.

➤ **Oder**

60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucher/-innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, im Freien gilt eine Maskenpflicht ab 200 Personen. Das Abstandsgebot gilt nicht.



Inzidenzstufe 3 (zwischen 35 und 50)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Wettkampfveranstaltungen im Sport

- Im Freien maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Freizeit- und Amateursport (Trainings- und Übungsbetrieb)

- Im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Wettkampfveranstaltungen im Sport

- Im Freien maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Sonstige Veranstaltungen / gastronomisches Angebot

- Die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis.
- Die detaillierten Regelungen für Veranstaltungen der jeweiligen Inzidenzstufe entnehmen Sie bitte der Corona-VO. Dabei ist eine Veranstaltung ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.
- Die Kontaktbeschränkung für Ansammlungen gilt nicht bei notwendige Gremiensitzungen von Vereinen.
- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband